
Bekanntmachung über die Übertragung von Befugnissen des Präsidenten der Deutschen Bundesbank auf dem Gebiet des Dienst- und Personalrechts gemäß §§ 31 Abs. 2 Satz 4 und 32 Satz 3 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank**I****Übertragung von Befugnissen
nach dem Gesetz über die Deutsche Bundesbank (BBankG)**

- 1 Ich übertrage Ihnen die mir zustehenden Befugnisse,
- 1.1 aufgrund § 31 Abs. 2 Satz 1 BBankG in Verbindung mit § 33 und § 47 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes Beamte/Beamtinnen zu ernennen, zu entlassen oder in den Ruhestand zu versetzen;
 - 1.2 zur Einleitung von Disziplinarverfahren und Durchführung von Ermittlungen gegen Beamte/Beamtinnen nach § 31 Abs. 2 Satz 3 BBankG;
 - 1.3 aufgrund § 32 BBankG Aussagen oder die Abgabe von Erklärungen vor Gericht oder außergerichtlich zu genehmigen oder die Genehmigung zu versagen.

II**Übertragung von Befugnissen nach den Vorschriften über die Vorbildung und die Laufbahnen der Beamten der Deutschen Bundesbank (BBkLV)**

- 2 Ich übertrage Ihnen die mir zustehenden Befugnisse,
- 2.1 nach § 16 Abs. 4 und § 34 a Abs. 3 BBkLV über die Zulassung zum Aufstieg von Beamten/Beamtinnen in den höheren Dienst unter Berücksichtigung des Vorschlags der Auswahlkommission beim Aufstieg zu entscheiden;
 - 2.2 nach § 21 Abs. 2, § 27 Abs. 2, § 29 Abs. 3 und § 33 Abs. 2 BBkLV in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholungsprüfung zuzulassen;
 - 2.3 nach § 40 Abs. 2 und § 46 BBkLV Ausnahmen von den Vorschriften der BBkLV beim Bundespersonalausschuss zu beantragen.

III

Übertragung von Befugnissen nach dem Bundesbeamtengesetz (BBG)

- 3 Ich bestimme Sie zur zuständigen Behörde, nach § 60 BBG einem Beamten/einer Beamtin aus zwingenden Gründen die Führung seiner/ihrer Dienstgeschäfte zu verbieten.
- 4 Ich übertrage Ihnen die mir zustehenden Befugnisse,
 - 4.1 nach § 13 Abs. 2 Satz 3 BBG die Rücknahme einer Ernennung zu erklären;
 - 4.2 nach § 28 Nr. 2 BBG eine Frist zur Niederlegung eines Mandats zu setzen;
 - 4.3 nach § 28 Nr. 3 BBG zu genehmigen, dass ein Beamter/eine Beamtin seinen/ ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland nimmt;
 - 4.4 nach § 29 Abs. 3 Satz 1 BBG zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 BBG vorliegen, und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen;
 - 4.5 nach § 41 Abs. 3 BBG bei der Bundesregierung die Hinausschiebung der Versetzung eines Beamten/einer Beamtin in den Ruhestand über die Altersgrenze hinaus bis zur Vollendung des siebenzigsten Lebensjahres zu beantragen;
 - 4.6 nach § 44 Abs. 2 Satz 3 BBG das Einvernehmen für die Versetzung eines Beamten/einer Beamtin in den Ruhestand herzustellen;
 - 4.7 nach § 46 Abs. 2 BBG im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern die Entscheidung über die Versetzung eines Beamten/einer Beamtin auf Probe in den Ruhestand zu treffen;
 - 4.8 nach § 46 a Abs. 1 Satz 2 BBG zu bestimmen, welche Ärzte/Ärztinnen als Gutachter/Gutachterin beauftragt werden können;
 - 4.9 nach § 47 Abs. 1 BBG das Einvernehmen für die Versetzung eines Beamten/ einer Beamtin in den Ruhestand herzustellen;
 - 4.10 nach § 64 BBG von einem Beamten/einer Beamtin die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst zu verlangen;
 - 4.11 nach § 65 BBG und § 1 des Personalstatuts der Deutschen Bundesbank Nebentätigkeiten zu genehmigen, zu versagen oder Genehmigungen zu widerrufen;
 - 4.12 nach § 69 a BBG die Anzeige eines Ruhestandsbeamten/einer Ruhestandsbeamtin oder früheren Beamten/früherer Beamtin mit Versorgungsbezügen über eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses entgegenzunehmen und gegebenenfalls eine solche zu untersagen;
 - 4.13 nach § 70 BBG der Annahme von Belohnungen oder Geschenken durch einen Beamten/eine Beamtin, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, zuzustimmen oder die Zustimmung zu versagen;
 - 4.14 nach § 81 Abs. 4 BBG einem entlassenen Beamten/einer entlassenen Beamtin die Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) zu erlauben und die Erlaubnis zurückzunehmen, wenn der frühere Beamte/die frühere Beamtin sich ihrer als nicht würdig erweist;
 - 4.15 nach § 87 Abs. 2 BBG dem Verzicht auf die Rückforderung zu viel gezahlter Dienst- oder Versorgungsbezüge aus Billigkeitsgründen zuzustimmen, soweit dies nicht auf der Grundlage der Regelungen des Bundesbesoldungs- bzw. des Beamtenversorgungsgesetzes vorgesehen ist;

- 4.16 nach § 174 BBG in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Satz 2 BBankG die oberste Dienstbehörde bei Klagen aus einem gegenwärtigen oder früheren Beamtenverhältnis zu vertreten.

IV

Übertragung von Befugnissen nach dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)

- 5 Ich übertrage Ihnen die mir zustehenden Befugnisse bzw. bestimme Sie zur zuständigen Stelle,
- 5.1 nach § 5 Abs. 3 Satz 2 BeamtVG die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bei Beamten/Beamtinnen, die kein Amt bekleidet haben, im Einvernehmen mit dem für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Bundesministerium festzusetzen;
- 5.2 nach § 6 Abs. 2 Satz 2 BeamtVG Ausnahmen hinsichtlich der Nichtruhegehaltfähigkeit von Dienstbezügen zuzulassen;
- 5.3 nach § 29 Abs. 1 BeamtVG festzustellen, dass das Ableben eines/einer verschollenen Beamten/Beamtin, Ruhestandsbeamten/Ruhestandsbeamtin oder sonstigen Versorgungsempfängers/Versorgungsempfängerin mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist;
- 5.4 nach § 35 Abs. 3 und § 38 Abs. 6 BeamtVG eine ärztliche Untersuchung anzuordnen;
- 5.5 nach § 44 Abs. 2 Satz 1 BeamtVG die Unfallfürsorge zu versagen, wenn der Verletzte/die Verletzte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung nicht befolgt;
- 5.6 nach § 45 Abs. 3 Satz 2 BeamtVG zu entscheiden, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob der/die Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat;
- 5.7 nach § 46 a Satz 3 BeamtVG im Einvernehmen mit den Bundesministerien des Innern und der Finanzen sowie dem Auswärtigen Amt zu entscheiden, ob ein Dienstgeschäft mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage vorliegt;
- 5.8 nach § 49 Abs. 1 BeamtVG die Versorgungsbezüge festzusetzen, die Person des Zahlungsempfängers zu bestimmen, über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit sowie über die Bewilligung von Versorgungsbezügen aufgrund von Kannvorschriften zu entscheiden;
- 5.9 nach § 49 Abs. 6 BeamtVG die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung eines/einer Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich des BeamtVG abhängig zu machen, wenn der/die Versorgungsberechtigte seinen/ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des BeamtVG hat;
- 5.10 nach § 52 Abs. 2 BeamtVG von der Rückforderung zu viel gezahlter Versorgungsbezüge aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abzusehen;
- 5.11 nach § 60 Satz 2 BeamtVG den Verlust der Versorgungsbezüge festzustellen, wenn ein Ruhestandsbeamter/eine Ruhestandsbeamtin einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis schuldhaft nicht Folge leistet;
- 5.12 nach näherer Maßgabe des § 62 Abs. 3 BeamtVG über die Entziehung und Wiederzuerkennung von Versorgungsbezügen zu entscheiden;
- 5.13 nach § 64 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG den Empfängern von Hinterbliebenenversorgung die Versorgungsbezüge auf Zeit ganz oder teilweise zu entziehen, wenn sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung betätigt haben.

V

Übertragung von Befugnissen nach dem Bundesbesoldungsgesetz (BBesG)

- 6 Ich übertrage Ihnen die mir zustehenden Befugnisse bzw. bestimme Sie zur zuständigen Stelle,
- 6.1 nach § 9 a Abs. 2 Satz 2 BBesG im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Bundesministerium von einer Anrechnung anderweitiger Bezüge abzusehen;
- 6.2 nach § 12 Abs. 2 Satz 3 BBesG von der Rückforderung zu viel gezahlter Bezüge aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abzusehen;
- 6.3 nach § 15 Abs. 2 BBesG den dienstlichen Wohnsitz anzuweisen;
- 6.4 nach § 27 Abs. 4 Satz 2 BBesG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung des Bundes über das leistungsabhängige Aufsteigen in den Grundgehaltsstufen (LStuV) die vorzeitige Festsetzung der nächsthöheren Grundgehaltsstufe zur Anerkennung dauerhaft herausragender Gesamtleistungen (§ 2 LStuV) bzw. die Hemmung des regelmäßigen Aufstiegs in den Grundgehaltsstufen bei Nichterfüllung der mit dem Amt eines Beamten/einer Beamtin der Deutschen Bundesbank jeweils verbundenen durchschnittlichen Anforderungen (§ 3 LStuV) vorzunehmen;
- 6.5 nach § 40 Abs. 6 Satz 4 BBesG in Verbindung mit Nr. 4.9 letzter Satz des Rundschreibens des Bundesministers des Innern vom 18. Dezember 1975 (GMBl. 1976, S. 13) über die Gleichstellung anderer Arbeitgeber mit dem öffentlichen Dienst im Sinne des Familienzuschlagsrechts in Zweifelsfällen zu entscheiden;
- 6.6 nach § 58 Abs. 2 BBesG in besonderen Fällen im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Bundesministerium Ausnahmen von § 58 Abs. 1 BBesG zuzulassen;
- 6.7 nach § 66 BBesG über die Kürzung der Anwärterbezüge sowie über das Absehen von der Kürzung zu entscheiden.

VI

Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Reisekosten- und Umzugskostenrechts

- 7 Ich ermächtige Sie zu Entscheidungen, die mir aufgrund der zum § 88 BBG ergangenen Gesetze (Bundesreisekostengesetz, Bundesumzugskostengesetz) und daraufhin ergangener Rechtsverordnungen (Auslandsreisekostenverordnung, Auslandsumzugskostenverordnung, Trennungsgeldverordnung, Auslandstrennungsgeldverordnung) zustehen. Ich ermächtige Sie, nach § 9 Abs. 3 der Trennungsgeldverordnung die für die Gewährung von Trennungsgeld zuständige Stelle zu bestimmen.

VII

Übertragung von Befugnissen nach anderen Vorschriften

8. Ich übertrage Ihnen die mir zustehenden Befugnisse bzw. bestimme Sie zur zuständigen Stelle,
- 8.1 nach § 123 a Abs. 1 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) zu entscheiden, ob dringende öffentliche Interessen die Zuweisung eines Beamten/einer Beamtin zu einer nichtöffentlichen Einrichtung außerhalb des Anwendungsbereichs des Gesetzes erfordern;

- 8.2 nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 BRRG Widerspruchsbescheide für Beamte/Beamtinnen, Ruhestandsbeamte/Ruhestandsbeamtinnen, frühere Beamte/Beamtinnen und Hinterbliebene aus dem Beamtenverhältnis zu erlassen;
- 8.3 nach § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes Jubiläumszuwendungen zu gewähren oder zu versagen;
- 8.4 nach § 6 Satz 5 der Sonderurlaubsverordnung (SUrlV) Sonderurlaub für gewerkschaftliche Zwecke über die Dauer von fünf Arbeitstagen hinaus bis zu zehn Arbeitstagen im Urlaubsjahr zu bewilligen;
- 8.5 nach § 8 Satz 2 SUrlV für Zwecke der militärischen und zivilen Verteidigung und entsprechender Einrichtungen (§ 5 SUrlV) sowie für fachliche, staatspolitische, kirchliche und sportliche Zwecke (§ 7 SUrlV) Sonderurlaub über die Dauer von fünf Arbeitstagen hinaus bis zu zehn Arbeitstagen im Urlaubsjahr zu bewilligen;
- 8.6 nach § 8 Satz 4 SUrlV Sonderurlaub über die Dauer von zehn Arbeitstagen hinaus für die aktive Teilnahme an den Olympischen Spielen, sportlichen Welt- und Europameisterschaften, internationalen sportlichen Länderwettkämpfen und den dazugehörigen Vorbereitungskämpfen auf Bundesebene sowie an Europapokal-Wettbewerben zu bewilligen;
- 8.7 nach § 9 Abs. 1 SUrlV in Verbindung mit den Richtlinien über die Entsendung von Bundesbediensteten in öffentliche zwischenstaatliche oder überstaatliche Organisationen zur Wahrnehmung einer hauptberuflichen Tätigkeit im Rahmen einer Entsendung Urlaub unter Wegfall der Besoldung zu gewähren;
- 8.8 nach § 9 Abs. 3 SUrlV Urlaub unter Wegfall der Besoldung zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit zu gewähren;
- 8.9 nach § 10 SUrlV Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung bis zur Dauer von drei Monaten für fremdsprachliche Aus- und Fortbildung im Ausland zu gewähren;
- 8.10 nach § 13 Abs. 1 SUrlV Urlaub unter Wegfall der Besoldung aus wichtigem Grund für mehr als drei Monate zu bewilligen;
- 8.11 nach § 13 Abs. 2 Satz 1 SUrlV die Besoldung über zwei Wochen hinaus bis zur Dauer von sechs Monaten, für die sechs Wochen überschreitende Zeit jedoch nur bis zur halben Höhe, zu belassen;
- 8.12 nach § 13 Abs. 2 Satz 2 SUrlV mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern Ausnahmen von § 13 Abs. 2 Satz 1 SUrlV zuzulassen;
- 8.13 zur Anerkennung nach § 16 Abs. 2 SUrlV;
- 8.14 nach § 8 Abs. 1 Satz 3 der Arbeitszeitverordnung Ausnahmen von der Pausenregelung zuzulassen;
- 8.15 nach § 9 Abs. 1 der Bundesnebenberufungsverordnung schriftliche Genehmigungen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material der Bank zu erteilen.
- 9 Ich übertrage Ihnen die mir zustehende Befugnis, nach § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen an Beamte/Beamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst aus Billigkeitsgründen von der Rückforderung von Anwärtersonderzuschlägen ganz oder teilweise abzusehen.
- 10 Ich übertrage Ihnen die mir aufgrund von allgemeinen Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Rundschreiben des jeweils zuständigen Bundesministeriums als oberste Dienstbehörde zustehenden Befugnisse.

VIII

Inkrafttreten und Wahrnehmung der Befugnisse

- 11 Die Übertragung der Befugnisse tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft und schließt die Möglichkeit der Weiterübertragung ein. Das Übertragungsschreiben vom 10. Mai 2002 (BBk-Mitteilung Nr. 2006/2002 vom 13. Mai 2002, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 92 vom 22. Mai 2002) wird mit Wirkung vom gleichen Tage aufgehoben.
- 12 Die Ausübung der Befugnisse nach den Nummern 1.1, 1.2, 4.4, 4.14 und 8.3 behalte ich mir für die Zentralbereichsleiter/Zentralbereichsleiterinnen und die Präsidenten/Präsidentinnen der Hauptverwaltungen selbst vor.

Der Präsident
der Deutschen Bundesbank

Welteke